



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Europäischer Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg
Förderperiode 2021-2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

Aufruf vom 06.04.2023

**Ag MWK „Alphabetisierung und Grundbildung - Wissenschaftliche
Weiterbildung und Qualifikation von Lehrpersonal“**

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
im spezifischen Ziel:

- g) **Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität**

Antragsfrist: 15.05.2023

Frühester Start der Maßnahmen: 01.07.2023

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im

Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Für das politische Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bestehen für Deutschland Investitionsbedarfe mit Priorität in den folgenden Bereichen:

- Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, v. a. flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, Erleichterung beruflicher Übergänge, Förderung der beruflichen Mobilität;
- Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern.

Trotz der bislang auch innerhalb Deutschlands vergleichsweise positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation sind diese Prioritäten auch für Baden-Württemberg von besonderer Relevanz. Einerseits besteht in Baden-Württemberg ein strukturell bedingter besonders hoher wirtschaftlicher Anpassungs- und Fachkräftebedarf. Andererseits ist die gesellschaftliche Teilhabe spezifischer Zielgruppen weiterhin eingeschränkt. Daher soll der ESF Plus in Baden-Württemberg auch weiterhin den Zugang zu nachhaltiger, existenzsichernder Beschäftigung unterstützen, wobei auch hier ein Schwerpunkt auf der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt liegen soll. Des Weiteren sollen zukünftig Maßnahmen gefördert werden, die Beiträge zur Qualifizierung bzw. zur Förderung des lebenslangen Lernens für verschiedene, auch benachteiligte Zielgruppen und damit auch zur Fachkräftesicherung leisten. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie noch größere Bedeutung erlangen werden.

Etwa 6,2 Millionen Erwachsene in Deutschland sind gering literalisiert (LEO-Studie 2018). Sie verfügen über keine ausreichende Grundbildung bzw. haben Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie waren daher bereits vor der COVID-19-Pandemie gravierend benachteiligt. Zu Zeiten sogenannter „Lockdowns“ und anschließender Maßnahmen zum sogenannten „Social Distancing“ fiel diesen Menschen gesellschaftliche Teilhabe besonders schwer. Von wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sind sie besonders betroffen.

Unter den pandemiebedingten Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens war es auch für Lehrpersonen besonders schwierig, Personen mit geringer Grundbildung zu identifizieren und bedarfsgerecht zu unterstützen. Insbesondere fehlte es an digitalen Lernangeboten und angepassten Methoden zur Lernorganisation. Im Rahmen einer REACT-EU-Förderung konnte in Baden-Württemberg eine wissenschaftlich-didaktische Beratungs- und Weiterbildungsstelle zur Professionalisierung (<https://wibeg-online.de/>) von Lehrpersonen aufgebaut und bis Dezember 2022 Maßnahmen umgesetzt werden. Die REACT-EU-Förderung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

Für eine Förderung in diesem Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung besteht nach wie vor Bedarf. Eine Ergänzung bzw. Weiterentwicklung bisheriger Angebote soll Lehrpersonen in der Alphabetisierung und Grundbildung weiterhin stärken. Dabei sollen zusätzliche Schwerpunkte der Weiterbildung, Qualifizierung und Professionalisierung von außerschulischem Lehrpersonal in folgenden Bereichen liegen:

- Digitale Grundbildung; die Vermittlung von Medienkompetenz bzw. digitalen Kompetenzen nimmt an Bedeutung für gering Literalisierte weiter zu und wird für gesellschaftliche Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsmarkt zunehmend zentral.
- Verbindung von Alphabetisierung/Grundbildung und Deutsch als Zweitsprache; Angebote für Menschen mit Deutsch als Erstsprache (DaE) und für Menschen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden in der Regel getrennt voneinander konzipiert; in der Praxis sind Lehrpersonen jedoch vielfach in heterogenen Gruppen tätig, in denen die Grenzen fließend sind; daher sollen verstärkt Synergien und eine Integration solcher Angebote in den Blick genommen werden.
- Thematische Erweiterung von Grundbildung; Vermittlungskompetenzen von Lehrpersonen im Bereich der Alphabetisierung/Grundbildung werden besonders wirksam, wenn sie sich an Themen orientieren, die für gering Literalisierte mit besonderen Hürden verbunden sind; die Qualifizierung von Lehrpersonal soll daher Bezüge beispielsweise zu politischer, finanzieller oder gesundheitlicher Grundbildung herstellen.

Bei der Förderung steht die wissenschaftliche Weiterbildung im Vordergrund. Die Weiterbildung und Qualifikation des (potenziellen) Lehrpersonals soll auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen und den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen (Näheres unter Ziffer 4). Dem interessierten Personenkreis soll die Möglichkeit einer (über die Projektlaufzeit) strukturierten/kontinuierlichen und – sofern in Anspruch genommen – aufeinander aufbauenden Weiterbildung/Qualifizierung eröffnet werden.

2. Zielgruppen der Förderung

Der vorliegende Aufruf richtet sich vorrangig an:

- Unmittelbar: (potenziell) im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung tätige Lehrpersonen

Zudem, bei Bedarf (z. B. in Form von Kurzberatung):

- Mittelbar: Träger von Alphabetisierungs-/Grundbildungsangeboten
- Mittelbar: Das Umfeld von gering Literalisierten
- Mittelbar: Menschen ohne ausreichende Grundbildung und mit Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist die Beratung, Weiterbildung, Qualifizierung und Professionalisierung (potenzieller) Lehrpersonen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung. Die (potenziellen) Lehrpersonen sollen zusätzlich in die Lage versetzt werden, gering Literalisierten digitale Grundbildung zu vermitteln, in heterogenen Lerngruppen (DaE und DaZ) erfolgreich tätig zu sein sowie thematische Bezüge zu Themen wie etwa Gesundheit, Finanzen und Politik herzustellen.

Die geförderte Maßnahme soll auch als Anlaufstelle dienen, die (potenzielle) Lehrpersonen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung individuell hinsichtlich ihrer vorhandenen Qualifikationen und der für die Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen sowie entsprechender Weiterbildungsmöglichkeiten berät.

Die Angebote im Rahmen der geförderten Maßnahme sollen auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Sie sollen eine flexible Qualifikation ermöglichen, die bedarfsorientiert von Einzelmaßnahmen bis hin zu kontinuierlichem Kompetenzerwerb reicht. Die geförderte Maßnahme soll einen niederschweligen digitalen Zugang bieten, der durch Angebote in Präsenz ergänzt werden kann. Es sollen Selbstlernangebote und Open Educational Resources entwickelt werden. Für die wissenschaftliche Fundierung werden unter anderem ein steter wissenschaftlicher Diskurs, Veröffentlichungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Förderung, Fachgespräche/-tagungen und (Selbst-)Evaluationen als wichtig erachtet.

Die teilnehmenden (potenziellen) Lehrpersonen sollen nicht nur selbst online/digital erreicht werden. Sie sollen auch Strategien erlernen, um ihrerseits gering Literalisierte online/digital zu erreichen.

Das geplante Beratungs- und Bildungsangebot ist besonders relevant, da über 90 Prozent der Lehrpersonen (zumeist Frauen) im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung den Status einer Honorarkraft besitzen. Sie erfahren damit wenig bis keine strukturelle und systematische Unterstützung durch ihre Auftraggeber, etwa in Form von Schulung und Beratung. Die Professionalisierung von Lehrpersonen stellt einen Pfeiler innerhalb der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung ([AlphaDekade](#))¹ von Bund und Ländern dar, der bislang wenig im Fokus ist. Das geplante Beratungs- und Bildungsangebot soll hier eine Lücke schließen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Mit folgenden Maßnahmen soll das Ziel des Förderprogramms erreicht werden:

Primär:

- Kontinuierliche Erhebung von Weiterbildungsbedarfen (u. a. durch individuelle Kompetenzfeststellung (potenzieller) Lehrpersonen),
- Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen (u. a. zur Vermittlung von digitaler Grundbildung, zum Umgang mit Heterogenität/Deutsch als Erst-/Zweitsprache, zur thematischen Einbindung etwa von finanzieller und politischer Grundbildung oder Gesundheitsbildung),
- Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen,
- Evaluation und Begleitforschung zu Weiterbildungsmaßnahmen,
- Beratung zu und Vermittlung von Qualifizierungsmöglichkeiten.

Sekundär:

- Beratung von Trägern und Unternehmen im Hinblick auf Alphabetisierungs-/ Grundbildungsangebote,
- Beratung des „Umfelds“ von gering literatisierten Erwachsenen im Hinblick auf Angebote und Sensibilisierung für den Umgang mit Betroffenen,
- Beratung von gering literatisierten Erwachsenen im Hinblick auf Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten,
- Erarbeitung von Open Educational Resources.

¹ Mit der AlphaDekade wollen Bund, Länder und Partner im Zeitraum von 2016 bis 2026 die Lese- und Schreibfähigkeiten Erwachsener in Deutschland deutlich verbessern.

Personal

Für Verbund- bzw. Einzelprojekte sind die direkten Personalkosten (bei Verbänden auch die der Hochschulpartner) über die antragstellende Hochschule geltend zu machen (siehe Ziffer 8). Diese sind Grundlage für die Berechnung der sogenannten Restkostenpauschale.

Voraussetzung für den Erfolg der EU-Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Zudem bedarf es einer geeigneten Konsortialführerin. Förderfähig ist wissenschaftliches, technisches und administratives Personal zur Projektdurchführung. Die Projektträger sind auch für die den tariflichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Eingruppierungen verantwortlich.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt.

Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten und die Chancengleichheit zu stärken.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe.

Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit von Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF Plus-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu beruflicher Bildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven wissenschaftlicher Weiterbildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung.

Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).

- Das Projekt soll ggfs. die Kooperation mit Vereinen oder Verbänden ethnischer Communities gezielt suchen und umsetzen.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u. a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex² anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement³ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

² Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

³ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen zunächst für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Pädagogische Hochschulen oder Verbünde staatlicher Hochschulen unter Projektleitung einer Pädagogischen Hochschule.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Zudem ist dem Antrag **ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan** (bei Verbundprojekten auch bezüglich der Hochschulpartner) – **insbesondere zum eingesetzten Personal** – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizufügen. Eine **ausführliche Projektbeschreibung** (max. 10 Seiten, inkl. Zeitplan und Meilensteine) ist ebenfalls beizulegen.

Bei Verbundprojekten ist ein zusätzliches Beiblatt erforderlich mit Auflistung der Verbundpartnerinnen mit kurzer Beschreibung von Art und Umfang der Beteiligung. Die antragstellende bzw. spätere zuwendungsberechtigte Einrichtung – in diesem Aufruf eine Pädagogische Hochschule des Landes Baden-Württemberg – ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **15.05.2023** vollständig und von der Hochschulleitung unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (Eingangsstempel der L-Bank).

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis einer Begutachtung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde unter Anwendung der vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 [beschlossenen Auswahlkriterien](#). Die inhaltliche Begutachtung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- Ziele des Projekts
- Innovationsgrad der geplanten Maßnahme in Abgrenzung zu bereits bestehenden Angeboten unter Berücksichtigung eigener Vorarbeiten
- Projektstruktur, Akteurinnen/Akteure und Aufgabenverteilungen (insbesondere die Darstellung von Kooperationen)
- Arbeitsprogramm (inkl. Zeitplan)
- Konzept zur Weiterführung der Maßnahme
- Qualitätssicherung/Evaluation
- Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere Darstellung der Eigenbeteiligung)

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art, Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Projektbeginn ist frühestens der 01.07.2023.

Der Durchführungszeitraum soll zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.06.2027 liegen, wobei Projekte mit einer Gesamtlaufzeit von 36 bis 48 Monaten gefördert werden können – mit der Option einer kostenwirksamen Verlängerung ohne einen nochmaligen Aufruf vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel. Ein Antrag ist rechtzeitig an die L-Bank zu richten.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs werden **zu 40 Prozent aus dem ESF Plus** im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert.

Für den vorliegenden Einzelaufruf stehen insgesamt **ESF-Plus-Mittel i.H.v. bis zu 400.000 Euro** und **Landesmittel i.H.v. bis zu 500.000 Euro des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung.**

Die ESF-Plus-Förderquote beträgt 40 Prozent und die Landesförderquote 50 Prozent. Seitens der antragstellenden Hochschulen ist ein Eigenanteil von 10 Prozent aufzubringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden **bis maximal 99.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).**

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referentinnen, Referenten und Dozentinnen und Dozenten:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich**

Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit, zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung der Restkosten eine beleghafte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln sowie aus Projektförderungen des MWK eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle)** zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 (NBest-P-ESF Plus-BW), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Die **Sachberichte** und der **Abschlussbericht** sind jeweils an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (ESF-Referat 45) und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Referat 43) zu senden.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren

Es gilt folgender Outputindikator: Erwerbstätige (CO05)

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen (CR3E%)

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als sogenannte „Bagatellteilnehmende“ mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim kurzfristigen Ergebnisindikator: „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt:

Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle in ZuMa** (Zuschuss-Management-System) der L-Bank zu übertragen, der Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. **Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März** zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa laden Sie bitte jeweils auch die **Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#)** hoch. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stichprobenartigen Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats

Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort, auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse

sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu 3 Prozent gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

13. Ansprechpersonen

Bei fördertechnischen Fragen bzw. Fragen zum ELAN-Antrag richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Ref. 45): esf@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen richten Sie bitte eine E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Ref. 43): thomas.schwarz@mwk.bwl.de